SATZNNG

der Stadt Rockenhausen über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (Bau68)

vom 28.3.1990

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat am 4.12.1989 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVB1. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I. S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

5 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Rockenhausen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Bau6B an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

5 2

1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gewannen

"Hinter der Mauer" - "In der Brühlgasse zwischen Bach und Teich"

ait Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsolan besteht.

 Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der beigefügten Lageskizze durch verstärkte gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Diese Karte ist bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

///

Rockenhausen, den 28.3.1990

gez.Seebald (Seebald) Stadtbürgerneister

